

Dadurch werden nämlich nicht nur bestimmte Personen davor bewahrt, in Konflikt mit der sozialistischen Gesellschaft zu geraten. Auch die sozialistische Gesellschaft wird vor den bei feindlich-negativen Handlungen unvermeidlich auftretenden destruktiven gesellschaftlichen Folgen auf diese Weise am besten geschützt.

Der weitere erfolgreiche Kampf gegen die vom Gegner verursachten feindlich-negativen Einstellungen und Handlungen ist folglich von dem klassischen sozialistischen Grundanliegen durchdrungen, das Verbrechen zu verhindern, um es nicht bestrafen zu müssen.¹ In vielen ihrer Beschlüsse hebt die Partei die vorbeugende, schadensverhütende und gefahrenabwendende Tätigkeit bei der Bekämpfung und Zurückdrängung aller sozial destruktiven Handlungen als gesamtgesellschaftliche und gesamtstaatliche Aufgabe hervor und betont dabei das Primat der Vorbeugung im Wechselprozeß von Bekämpfung und Vorbeugung. Im Primat der Vorbeugung auch der feindlich-negativen Handlungen findet das humanistische Anliegen der sozialistischen Gesellschaft im Kampf gegen alle sozial destruktiven Erscheinungen seinen konzentrierten Ausdruck. Dies entspricht den Interessen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen, durch Nutzung der innergesellschaftlichen Potenzen bereits das Entstehen und Verfestigen feindlich-negativer Einstellungen vorbeugend zu verhindern und damit der Begehung von Straftaten und anderen feindlich-negativen Handlungen von vornherein entgegenzuwirken. Unter vorbeugendem Aspekt ist es des weiteren unbedingt erforderlich, daß - wie von Lenin bereits gefordert - keine Straftat unaufgedeckt bleibt und der Täter sich der Unabwendbarkeit einer Reaktion der Gesellschaft gewiß sein muß.²

Die Einheit von Vorbeugung und Bekämpfung und der innere wechselseitige Zusammenhang zwischen diesen beiden Prozessen kommen dabei umso besser zum Tragen, wie es gelingt,

auf der Grundlage rechtlicher Regelungen, darunter des Strafrechts, den Menschen überschaubare, verständliche und verbindliche Verhaltensnormen vorzugeben, zu deren Einhaltung sie objektiv in der Lage sind und deren Verletzung zwangsläufig Reaktionen der Gesellschaft nach sich zieht;

¹ Marx, K., Debatten über das Holzdiebstahlgesetz, MEW, Bd. 1, S. 120

² Lenin, Zufällige Notizen, Prügeln, aber nicht zu Tode, Werke, Bd. 4, S. 399